

76
78
Anmerkungen

zu

Kants metaphysischen
Anfangsgründen

der

Rechtslehre

von

Heinrich Stephani.

Erlangen,

bei Johann Jakob Palm. 1797.

Die Wahrheit ist ein allgemeines Gut, zu dessen Besitze ein jeder gelangen kann, und von dem niemand ausgeschlossen ist, als wer sich selbst davon ausschließt. Sie ist aber auch ein Gut, das so viele Schätze und Reichthümer in sich fasset, daß sich kein Mensch rühmen darf, dasselbe ganz zu besitzen.

Bollhofer.

V o r r e d e .

Zu dem theoretischen Interesse, welches die jetzt in der philosophischen Welt zur Tagesordnung gekommenen Untersuchungen über das Naturrecht rege gemacht haben, gesellt sich ein noch weit wichtigeres, das practische eines jeden Menschen, weil aus den Resultaten derselben ersichtlich seyn dürfte, ob wir uns überhaupt einen völlig rechtlichen, unserer Bestimmung zur Eittlichkeit und Glückseligkeit genau anpassenden Zustand erschaffen können; oder ob die Vernunft bei dieser Aufgabe mit ihrem gesetzgebenden Vermögen nicht auszulangen vermag, und man sich mithin schon begnügen muß, die gewaltsüchtige Sinnlichkeit überall nur zu milderer Herrschaft herabzustimmen.

Um des letztern Interesse willen, verdient jeder, welcher Muth hat, öffentlich aufzutreten, und das, was er durch reifliches Nachdenken über diesen grossen Gegenstand seinerseits aufge-

V o r r e d e.

funden hat, zur gemeinschaftlichen Prüfung vorzulegen, um so viel mehr eine gefällige Aufnahme, als man bei diesen Debatten allen Wettstreit um Ehre und Ruhm bei Seite legen und seine ganze Aufmerksamkeit nur auf die zu suchenden, wichtigen, Wahrheiten richten sollte.

Wenn ein Mann es wagt, nach einem Kant vor dem Publikum aufzutreten, und über dieses große Thema mit besonderer Rücksicht auf das mitzusprechen, was derselbe in seiner tiefsinnigen Sprache behauptet hat: so muß er auch noch ausserdem bitten, wenigstens so lange er redet, alle Autoritätsvorliebe abzulegen, und nur allein der Wahrheit Ohr, Kopf und Herz zu leihen.

Finden Männer, in der ächten Bedeutung dieses Wortes, daß ich einen glücklichen Weg zu derselben eingeschlagen habe: so wird dieser gegenwärtigen Schrift bald mein System des Naturrechts nachfolgen, welches schon seit geraumer Zeit in meinem Pulte liegt.

Castell, den 1sten März 1797.

I.

Titel: "metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre."

Metaphysik ist reine Vernunfterkennniß nach Begriffen. Die Rechtslehre, in wie ferne sie gleichfalls reine Vernunfterkennniß nach Begriffen aufstellt, ist nichts weiters, als ein Theil der Metaphysik, letztere als ein ganzes System gedacht. Mithin scheint in dieser Rücksicht das Beiwort metaphysisch überflüssig zu seyn, weil keine empirische, sondern nur eine metaphysische Rechtslehre möglich ist. Aber Kant hat auch dieß Wort hier in ganz anderer Absicht beigefügt. Er wendet den Gebrauch der alten Eintheilung von reiner und angewandter Mathematik, reiner und angewandter Logik, auf alle Theile der Philosophie an. Metaphysik der Sitten ist ihm daher reine Philosophie der Sitten, die ohne Rücksicht auf die besondern Eigenheiten der menschlichen Natur die Prinzipien für rein gedachte vernünftige

tipe

tige Wesen aufstellt, und von der angewandten Sittenlehre unterschieden ist, welche jene Prinzipien auf die empirisch erkannten Vernunftwesen anwendet. Eben so gibt es auch eine reine Rechtslehre, welche die Prinzipien der Willkühr für freie, in einer Gemeinschaft überhaupt gedachte Vernunftwesen aufstellt, und von der angewandten Rechtslehre wohl zu unterscheiden ist, welche jene Prinzipien auf die uns in der Sinnenwelt gegebene Menschengesellschaft anwendet, und Rechtspraxis heißt, in wie ferne sie die a priori aufgestellten Rechtsgrundsätze auf besondere Erfahrungsfälle beziehet. Ob aber Kant diesem Begriff von einer reinen Rechtslehre treu geblieben ist, und sich nicht oft zu viel in das Gebiet der angewandten Rechtslehre verirret hat, wollen wir den Lesern zur Entscheidung überlassen. Nur so viel, dünkt uns, könnten wir dreiste behaupten, daß diese Rechtslehre weit reiner ausgefallen seyn möchte, wenn Kant nicht zu oft Rücksicht auf das Vorhandene in der Welt gesehen hätte, weil man als Mensch gar leicht verführet wird, dem einmahl angenommenen Grundsatz "die bestehenden politischen Meinungen und Formen möglichst zu schonen", aus Vorliebe manches einzuräumen, was man ausserdem nicht gethan haben würde.

Daß übrigens Kant von der bisherigen Benennung dieser Wissenschaft (Naturrecht) auf dem Titel wenigstens abgethet, und, um mich sprichwörtlich auszudrücken, dem Kinde seinen rechten, von einer andern empirischen Wissenschaft bisher usurpirten Namen ertheilt, freuet uns um so viel mehr, als wir uns das Herz genommen haben, ohne vorgängige Autorität — die bei dem grossen Haufen der Leser mehr als die Wahrheit selbst gilt — unser nächstens erscheinendes Naturrecht schlechthin Rechtswissenschaft zu taufen. Auf die Einleitung dieses Werkes verweisen wir unsere Leser, welche sich von der Rechtmässigkeit dieses Verfahrens überzeugen wollen. Nur so viel hier, daß die bürgerliche Gesetzwissenschaft nicht mehr für Eins mit der Rechtswissenschaft gehalten werden darf, und von nun an ein Unterschied zwischen einem Rechtsgelehrten (jurisconsultus) und einem Gesetzgelehrten (legisconsultus) gemacht werden muß.

2.

Vorrede.

Was daselbst gleich von vornen herein von der Eintheilung der practischen Vernunftwissenschaft gesagt wird, bekommt einige Erläuterung

in der Folge, indem der ehrwürdige Verfasser die folgende Einleitung ausschließlich diesem Gegenstande gewidmet hat.

Hier nur ein paar Worte über die Rechtfertigung Kants gegen Garve, unsern so allgemein beliebten Philosophen*), welcher der Popularität bei philosophischen Lehren das Wort zur rechten Zeit geredet hat. Wir sind gleichfalls der Meinung zugethan, daß, was die practische Philosophie betrifft, solche so popular (gemeinfaßlich) wie möglich vorgetragen werden müsse; theils weil sie vor der speculativen Philosophie diese Gemeinfaßlichkeit glücklicher Weise voraus hat; theils weil sie diese Gemeinfaßlichkeit um ihrer Bestimmung willen ausdrücklich zur Pflicht machet. Von dieser Popularität bleibt aber auch derjenige Theil der Philosophie, wie billig von Kant gefordert wird, völlig ausgeschlossen, welcher bloß speculativ ist, und sich mit der Kritik des Verunftvermögens selbst, und der dahin gehörigen Fragen aus allen Theilen der Philosophie beschäftigt. Dahin gehören folglich auch die Untersuchungen aus

dem

*) Der redendste Beweis dieser Allverehrtheit ist wohl dieß, daß der von ihm aufgestellte politische Satz, "ein Regent könne als solcher nicht immer sichtlich handeln", seinen Verdiensten nicht abgerechnet wurde.

dem Gebiete der Rechtslehre: über die Möglichkeit eines reinen Begriffes von Recht *a priori*; über die Befugniß, ihn in der Sinnenwelt geltend zu machen u. welche man eigentlich in eine Kritik des Rechts verweisen muß, wenn man eine, practische Rechtslehre liefern will, die diesen Namen nicht bloß in scientivischer, sondern auch in wirklich practischer Hinsicht verdienen soll. Letzteres ist um so mehr zu wünschen, da es niemahls mehr als jetzt Bedürfniß ist, allen unsern Gelehrten zuzurufen: Scire tuum Nihil est, nisi quod scis sci- at et alter.

3.

Einleitung S. VI. "Die Gesetze der Freiheit heißen zum Unterschiede von Naturgesetzen, moralisch. So fern sie nur auf bloße äussere Handlungen und deren Gesetzmässigkeit gehen, heißen sie juridisch; fordern sie aber auch, daß sie (die Gesetze) selbst Bestimmungsgründe der Handlungen seyn sollen, so sind sie ethisch, und alsdann sagt man: die Uebereinstimmung mit den ersteren ist die Legalität, die mit den zweiten die Moralität der Handlung.

Das Wort moralisch ist hier in der weitern Bedeutung genommen, nach welcher es für rein-

practisch gesetzt wird. Unsere Vernunft wird practisch genannt, sobald sie dem Handlungsvermögen Regeln vorschreibt. Nun hat sie bei diesem Gesetzgebungsgeschäfte entweder ein sinnliches Wesen vor sich, dem sie Beistandsweise Regeln der Geschicklichkeit vorschreiben soll, wie es seine Absichten in der Sinnenwelt erreichen kann. In diesem Falle muß sie daher die Erfahrung zu Hülfe nehmen, und wird eben deswegen die empirisch-practische Vernunft genannt. Ganz anders verhält sie sich, wenn sie als reine practische Vernunft Gesetze gibt; denn da hat sie es bloß mit vernünftigen Naturen zu thun, die keinen andern Zweck haben, als in steter vollkommener Uebereinstimmung mit sich selbst zu handeln.

Nun entstehet die Frage von der Anwendung dieser reinen Gesetzgebung auf das in der Sinnenwelt existirende und mit sinnlicher Natur vereinigte Vernunftwesen, welches Mensch genannt wird. Und hier ist es, wo sie sogleich in mehrere Departements vertheilet wird. Kant gehet bei dieser Trennung von den beiden Formen des äussern und innern Sinnes aus. Diejenigen Handlungen, welche unter der Form des Raums erscheinen (äussere Handlungen) machen das juridische; diejenigen, welche unter der Form

der Zeit erscheinen (und dahin gehören sowohl die äussern als innern Handlungen) machen das ethische Gebiet aus. Die äussern Handlungen haben mithin eine doppelte Seite, - je nachdem man ihre Rechtmässigkeit oder ihre Sittlichkeit in Betrachtung zieht. Folglich gibt es für äussere Handlungen auch eine doppelte Gesetzgebung der reinen practischen Vernunft.

Warum dieß so ist, davon sagt Kant kein Wort. Daß Kant davon kein Wort sagt, ist sehr merkwürdig, und es scheint der Mühe werth zu seyn, die Ursache davon zu entdecken. Mit Bescheidenheit und mit voller Achtung gegen diesen wahrhaft grossen Mann theilen wir den Lesern hierüber unsere Meinung aufs freimüthigste mit.

Kant war sein ganzes Mannesalter hindurch mit Besiegung des Humischen Skeptizismus beschäftigt. Dieser langen und sauern Arbeit verdanken wir eine bisher ganz gefehlte Wissenschaft, die Vernunftkritik, ohne welche alles Philosophiren keinen Grund hat. In derselben hat er sowohl die Möglichkeit und Grenzen einer reinen theoretischen Philosophie dargethan als auch das Daseyn einer reinen
 prac-

practischen Vernunft bewiesen. Die entfernteste Nachwelt wird noch den eisernen Fleiß und den ausbauern- den Muth dieses grossen Mannes bei diesem mühevollen Geschäfte bewundern. Kein Wunder, daß sein Kopf endlich darüber ergraute, zumahl da er, um Gehör zu finden, und sich seinen Zeitgenossen verständlicher zu machen, so manche schriftstellerische Hülfarbeiten übernehmen mußte. Nahe lag nun noch seinem Herzen die Erbauung seines Lieblingstheiles, der practischen Philosophie, und ob er gleich selbst zweifelte, ob er diese Arbeit würde vollenden können: so versprach er doch seinen dankbaren Zeitgenossen, den Rest seines heiligen Lebens der Aufstellung des von ihm neu gegründeten Systems der Sittenlehre zu widmen.

Hierbei scheint es, daß er eigentlich nur die Tugendlehre im Sinne gehabt hat; denn man findet in seinen vorhergehenden Schriften keine Spur, daß er sich mit der Kritik der rechtlichen Gesetzgebung beschäftigt habe. Immer hat er nur die ethische Gesetzgebung vor Augen. Bei Eintheilung der Pflichtenlehre mußte Er aber nothwendig auf die Pflicht der Gerechtigkeit stossen, welche durchaus auf eine andere Gesetzgebung hinweist, die nur in der Moral ethische Sanction erhalten d. h. unter die

Bestimmungsgründe der Handlungen aufgenommen werden soll.

Anstatt nun sich Zeit zu nehmen, um die nothwendige Ursache dieser doppelten Gesetzgebung aufzustellen, geht Er sogleich von dem Factum aus: es gibt eine doppelte Gesetzgebung in Rücksicht der äußern Handlungen; und zählt nur die Merkmale auf, wodurch sich beide zwar sehr gut unterscheiden lassen, aber doch nicht so deutlich und gemeinfaßlich, als dieß der Fall ist, wenn man von dem Ursprunge der Trennung beider Reiche ausgehet. Hierüber werden wir einige Aufschlüsse in einer der folgenden Anmerkungen geben, und uns hier nur noch auf folgendes unsern Schriftsteller betreffendes einschränken.

Aus dem bisher Gesagten ist es nur allein erklärbar, warum Kant die Rechtslehre, welche doch eine eigene Gesetzgebung der reinen practischen Vernunft ist, der Moral, folglich der ethischen Gesetzgebung als Theil unterordnet, da sie doch beide von ganz verschiedener Art sind, obgleich beide die reine practische Vernunft zur Quelle haben.

Eben daher kommt es auch, daß Kant in unserer Stelle verleitet wurde, dem Worte Legalität eine

eine falsche Bedeutung unterzuschieben. Legalität heißt überhaupt in der Philosophie äussere Uebereinstimmung unserer Handlungen mit den rein practischen Vernunftgesetzen. Da nun diese von doppelter Art sind, so gibt es auch eine doppelte Legalität der äussern Handlungen, nämlich eine äussere Uebereinstimmung mit ethischen und mit Rechtsgesetzen. Folglich ist es unrichtig, wenn Kant die Legalität nur als die Uebereinstimmung unserer Handlungen mit den juridischen Gesetzen angibt. In vielen Orten seiner andern Schriften nennt er daher auch selbst die äussere Uebereinkunft der Handlungen mit den Pflichtgeboten gleichfalls Legalität.

4.

Einleitung S. XVI. "Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht sowohl durch ihre verschiedene Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Gesetze verbindet."

Die zweite Hälfte dieser Periode ist durchaus wahr. Eine andere Gesetzgebung ist die rechtliche, eine andere die ethische. Jene macht den Zwang zur Triebfeder bei Befolgung ihrer Gesetze; diese die
Idee

Idee von Pflicht. Aber diese und noch einige andere angegebene spezifische Merkmale sind bloß äußerliche durch Vergleichung beider entstandene Merkmale. Man sieht also auch hieraus, wie sehr es dieser große Philosoph vermieden hat, zu den innern Merkmalen (oder den selbstständigen, nicht erst einer Vergleichung bedürftenden Charakteren) beider Gesetzgebungen zu kommen, was durchaus nicht geschehen konnte, ohne zu dem Ursprunge derselben hinaufzusteigen. — Damit wir unsere Leser nicht länger in ihrer Erwartung von dem aufhalten, was wir in der vorigen Anmerkung versprochen haben: so wollen wir ihnen hier ganz kürzlich unsere Meinung über diesen wichtigen Gegenstand zur gefälligen Prüfung vorlegen.

Das Subjekt, auf welches die Gesetzgebung der reinpractischen Vernunft in Anwendung gebracht werden soll, ist der Mensch. Hiermit ist das Gebiet dieser Gesetzgeberin aus dem bloß intelligibeln Reiche in die Sinnenwelt versetzt. Auf diesem neuen Schauplatze finden sich ein Paar Umstände, welche die Praxis ihrer Gesetzgebung sehr beschränken. Erstlich ist der Mensch als Sinnenwesen dem Gesetze der Kaussalität unterworfen und ob gleich sein Wille eine natürliche Mit-